



Oliver Klaiber

**Die Berücksichtigung von
Compliance-Programmen
bei den Rechtsfolgen
von Kartellverstößen**

Kapitel 1: Grundlagen

Um an die Kernfragen dieser Arbeit heranzuführen, sind zunächst die maßgeblichen Grundlagen darzustellen. Dabei wird der Themenkomplex „Compliance“ umfassend behandelt. Zu Beginn erfolgt ein Überblick über die Definitionen sowie über die Entwicklung und Bedeutung der Compliance. Zudem wird auf die einzelnen Merkmale der Compliance eingegangen. Abgerundet wird der Grundlagenteil zur Compliance mit einer knappen Darstellung von Rechtsgebieten abseits des Kartellrechts, die im Zusammenhang mit Compliance-Programmen zu berücksichtigen sind. Anschließend werden die gesetzlichen Grundlagen der Kartellsanktionen dargestellt. Dabei sind die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede von europäischen und nationalen Bußgeldern zu berücksichtigen.

A. Grundlagen der Compliance

I. Das Institut der Compliance

1. Definitionen

Die Compliance ist ein modernes Institut mit einem englischsprachigen Begriff. Daher sollen die Definitionen näher erläutert werden. Dies betrifft nicht nur den Terminus der Compliance als solchen, sondern auch verwandte Bezeichnungen, die in das wirtschaftliche und rechtliche Koordinatensystem einzuordnen sind.

a. *Compliance*

Der Begriff „Compliance“ wurde in den letzten Jahren im deutschen Wirtschafts- und Rechtswesen verstärkt verwendet.⁷ Dies liegt nicht zuletzt daran, dass immer

⁷ Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem – hier nicht relevanten – Compliancebegriff der medizinischen Fachsprache. Dort umschreibt er die Bereitschaft eines Patienten zur Mitarbeit bei diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen (sog. Verordnungstreue). Siehe dazu Roth, Compliance, S. 1; Bock, Criminal Compliance, S. 19.

mehr Unternehmen dieses Instrument einsetzen⁸ und hierfür teils bekannte Persönlichkeiten zur Umsetzung oder Überwachung engagieren.⁹

Der Ausdruck „Compliance“ wurde aus der angloamerikanischen Rechts- und Bankensprache übernommen.¹⁰ Dem Englischen Wort „to comply“ entspricht im Deutschen „beachten, einhalten, nachkommen“.¹¹ Letztlich ist dabei der englische Rechtsausdruck „in compliance with the law“ Namensgeber, was so viel bedeutet, wie „in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben stehend“ oder „sich vorschriftsmäßig verhalten“.¹²

Der Begriff wird deshalb zum Teil allgemein definiert, so dass unter Compliance die Einhaltung und Befolgung bestimmter Gebote verstanden wird.¹³ In wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen werden unter diesen „Geboten“ die für ein Unternehmen maßgeblichen Gesetze und Regeln verstanden.¹⁴ Das Schrifttum bezieht dabei häufig auch die Wahrung ethischer Standards, wie etwa die Vermeidung von Interessenskonflikten, mit ein.¹⁵ Es bestehen aber auch konkretere Definitionen. Im Vordergrund steht dabei die Haftungsvermeidung, indem die insgesamt einschlägigen Rechtsregeln befolgt werden.¹⁶

Der Begriff der Compliance muss jedoch über die bloße Beachtung der gesetzlichen Vorschriften hinausgehen. Allein gesetzeskonformes Handeln kann

8 *Bosch/Colbus/Harbusch*, WuW 2009, 740.

9 Beispielsweise wurde der ehemalige Bundesfinanzminister Theo Waigel als „Compliance Monitor“ der Siemens AG engagiert. Vgl. dazu Pressemitteilung der Siemens AG vom 15.12.2008, <http://wl.siemens.com/press/de/pressemitteilungen/index.php>; vgl. *Bosch/Colbus/Harbusch*, WuW 2009, 740.

10 *Buff*, Compliance, S. 10 Rdn. 4; *Bock*, Criminal Compliance, S. 21; *Voet van Vormizeele*, CCZ 2009, 41 (42); *Pampel*, BB 2007, 1636; *Fleischer*, AG 2003, 291 (299).

11 Langenscheidt, Stichworte „comply“, „compliance“.

12 Langenscheidt, Stichwort „Compliance“; *Jerusalem*, Mitarbeitergeschäfte, S. 127; m.w.N. *Buff*, Compliance, S. 11 Rdn. 5.

13 Auch wenn ursprünglich im Rechtssinne ein starker Bezug zu den spezifischen Vorschriften des Insiderhandels bestand, siehe hierzu unten, S. 10 ff.; *Lösler*, NZG 2005, 104; *Hauschka-Hauschka*, Corporate Compliance, § 1 Rdn. 2; *Görling/Inderst/Bannenberg-Poppe*, Compliance, S. 1. Rdn. 2.

14 *Kort*, NZG 2008, 81; *Buff*, Compliance, S. 11 f. Rdn. 5; *Dreher*, ZWeR 2004, 75 (78); *Bock*, Compliance-Diskussion, S. 63.

15 So z.B. *Kort*, NZG 2008, 81 (82); *Görling/Inderst/Bannenberg-Poppe*, Compliance, S. 1 Rdn. 3; ebenso *Buff*, Compliance, S. 11 Rdn. 4. Hierfür spricht auch die Definition des zugunsten des Arbeitnehmerdatenschutz entworfenen § 32d Abs. 3 S. 5 BDSG-E (vgl. *RegE*, BR-Drucks. 535/10 S. 35): „*Compliance bedeutet in diesem Zusammenhang die Einhaltung aller relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen durch ein Unternehmen als Ganzen.*“ Siehe dazu mit krit. Anm. *Kort*, DB 2011, 651. Für einen engen Begriff dagegen *Bock*, Criminal Compliance, S. 20.

16 *Theisen*, Information und Berichterstattung, S. 2.

eine Begriffsbildung nicht rechtfertigen.¹⁷ Folglich muss sowohl der allgemeine als auch der konkretere Ansatz darauf beruhen, dass unter Compliance ein systematisches Konzept zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens und zur Verhinderung rechtswidrigen oder strafbaren Handelns bei der Führung von Unternehmen verstanden werden muss.¹⁸

b. Corporate Governance und Risikomanagement

Compliance ist Bestandteil der „Corporate Governance“. Dieser wörtlich etwa mit „Herrschaft im Unternehmen“ zu übersetzende Begriff bezeichnet einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen.¹⁹ Die Corporate Governance soll durch eine „gute“ und verantwortungsvolle Unternehmensführung widerstreitende Interessen im Unternehmen ausgleichen.²⁰ Der hierfür maßgebliche Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) enthält einige Regelungen, welche die Compliance betreffen. Nach Nr. 4.1.3 DCGK hat der Vorstand einer AG für die Einhaltung der Gesetze und internen Richtlinien zu sorgen. Nach Halbsatz 2 wirkt er zudem „auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)“.²¹

Eine wirksame Compliance ist zudem Teil des unternehmerischen Risikomanagements.²² Gesetzeskonformes Verhalten minimiert Rechtsrisiken und verringert damit Unternehmensrisiken.²³ Dies gilt wegen der einschneidenden Rechtsfolgen besonders für das Kartellrecht. Ein wirksames Risikomanagement bedingt damit oftmals eine kartellrechtliche Compliance.²⁴ Umgekehrt kann und muss das Risikomanagement mittels der Compliance-Organisation überprüft werden.²⁵

17 Dreher, ZWeR 2004, 75 (79); Schneider, ZIP 2003, 645 (646); Bürkle-Bürkle, Compliance in Versicherungsunternehmen, S. 4 Rdn. 2; Mäger-Kasten, Europäisches Kartellrecht, Kap. 2 Rdn. 2.

18 Wissmann/Dreyer/Witting-Dreyer, Ermittlungen im Unternehmen, § 7 Rdn. 2; Bock, Criminal Compliance, S. 21; Lampert, BB 2002, 2237; Wybitul, BB 2009, 1582; Kort, DB 2011, 651. Ebenso Creifelds, Rechtswörterbuch, S. 251.

19 Bergmoser/Theusinger/Gushurst, BB Special 5 zu BB 2008, 1.

20 Siehe hierzu die Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18.6.2009.

21 Strittig ist, ob dies eine eigenständige Empfehlung zu Compliance-Programmen darstellt, siehe m.w.N. Ringleb/Kremer/Lutter/von Werder-Ringleb, DCGK, Rdn. 618.

22 Wissmann/Dreyer/Witting-Wissmann, Ermittlungen im Unternehmen, § 8 Rdn. 1; Mäger-Kasten, Europäisches Kartellrecht, Kap. 2 Rdn. 6. Nach Nr. 4.1.4 DCGK hat der Vorstand für ein angemessenes Risikomanagement Sorge zu sorgen.

23 Kort, NZG 2008, 81 (81 f.).

24 Wissmann/Dreyer/Witting-Wissmann, Ermittlungen im Unternehmen, § 8 Rdn. 1. Das Risikomanagement unterscheidet nicht zwischen rechtlichen und unternehmerischen Risiken, vgl. Romeike-Romeike, Grundlagen des Risikomanagements, S. 21.

25 Kort, NZG 2008, 81 (81 f.).

c. Kartellrechtsspezifische Compliance

Abhängig von den jeweiligen Unternehmen unterscheiden sich die Anforderungen an Compliance-Programme. Auch in Bezug auf überwachte Rechtsgebiete muss den jeweiligen Besonderheiten Rechnung getragen werden.²⁶ Im Folgenden wird speziell die kartellrechtliche Compliance dargestellt. Sie wird zwar isoliert betrachtet, ist aber zumeist integrierter Teil einer allgemeinen Corporate Compliance – der umfassenden Haftungsvermeidungsstrategie des Unternehmens.

aa. Inhalt

Kartellrechtliche Compliance soll die Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben sicherstellen. Das beinhaltet die Regelungen des nationalen und des europäischen Kartellrechts, wie sie durch die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung konkretisiert wurden.²⁷ Der Umfang der zu überwachenden Normen hängt stark von der Marktmacht des Unternehmens ab. Vor allem bei kleineren Unternehmen mit einer Vielzahl von Konkurrenten dürften etwa Verstöße gegen Art. 102 AEUV oder § 19 GWB kaum in Betracht kommen. Die Hauptaufgabe kartellrechtlicher Compliance besteht darin, Kartellrechtsverstöße im Voraus zu verhindern.²⁸ Vorsätzliche Verstöße können wegen der zugrundeliegenden kriminellen Energie zumeist nur erschwert oder nachträglich aufgedeckt werden.²⁹ Das Primärziel liegt daher maßgeblich in der Vermeidung unbeabsichtigter und unwissentlicher Verstöße von Mitarbeitern oder Personen in leitender Funktion.³⁰

bb. Motivation: Risikominimierung

Das Hauptmotiv kartellrechtliche Compliance-Programme einzurichten liegt regelmäßig darin, die Risiken und Konsequenzen von Kartellrechtsverstößen zu minimieren.³¹

26 So kommt bei der Überwachung von Korruptionsdelikten der Kontrolle der Buchhaltung eine besonders wichtige Stellung zu. Dies ist jedoch im Kartellrecht aufgrund der vielfach nur mündlich getroffenen Absprachen von höchstens untergeordneter Bedeutung, siehe hierzu *Moosmayer, Compliance*, S. 86.

27 *Dreher, ZWeR* 2004, 75 (78).

28 Ausführlich *Zimmermann*, WM 2008, 433 ff.; *Kapp*, Kartellrecht, S. 227.

29 *Hauschka-Lampert*, Corporate Compliance, § 9 Rdn. 3; *Bosch/Colbus/Harbusch*, WuW 2009, 740 (745).

30 *Hauschka-Lampert*, Corporate Compliance, § 9 Rdn. 3; *Bosch/Colbus/Harbusch*, WuW 2009, 740 (745).

31 *Hauschka*, BB 2004, 1178; *Voet van Vormizeele*, CCZ 2009, 41; *Wissmann/Dreyer/Witting-Dreyer*, Ermittlungen im Unternehmen, § 7 Rdn. 3.

Vorrangig drohen Bußgelder. Regelmäßig sind sie steuerlich nicht abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG) und können daher eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen.³² Andererseits drohen Regressansprüche Kartellgeschädigter. Deren Geltendmachung rückt zunehmend in den kartellrechtlichen Fokus.³³

Doch darin erschöpfen sich die Risiken von Kartellrechtsverstößen nicht. Sie gefährden den (oftmals mühevoll erarbeiteten) Ruf und indirekt den damit verbundenen Wert von Unternehmen.³⁴ Weiter können betriebliche Abläufe durch Ermittlungsverfahren empfindlich gestört werden, da eine mitunter beträchtliche Zahl von Unternehmensangehörigen mit den Ermittlungen konfrontiert und belastet werden.³⁵ Werden Produktionsmittel, wie Computer und Dokumente beschlagnahmt, kann dies Unternehmen intensiv beeinträchtigen. Nicht zu vernachlässigen sind zudem die „Prozesskosten“. Neben den klassischen Kosten der Verteidigung fallen darunter auch Opportunitätskosten, die für die Bindung von personalwirtschaftlichen Kapazitäten entstehen können.³⁶

Außerdem muss die Rechtsunsicherheit beachtet werden, die daraus folgt, dass kartellrechtswidrige Vereinbarungen nach Art. 101 Abs. 2 AEUV bzw. § 1 GWB i.V.m. § 134 BGB nichtig sind. Dies kann sich je nach Interessenlage der Unternehmen als Risiko oder als Chance darstellen. Die Rechtsunsicherheit besteht jedoch immer. Das betrifft nicht nur klassische Hardcore-Kartellabsprachen, bei

32 FG Münster, BeckRS 2011, 94077; *Kapp*, Kartellrecht, S. 225. Strittig ist, inwiefern hier die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 S. 4 EStG zu einer anderen Beurteilung führt, siehe hierzu FG Münster, BeckRS 2011, 94077; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Feddersen, Art. 23 VO 1/2003 Rdn. 227; str. für EU Geldbußen, vgl. m.w.N. *L/B-Sura*, Art. 23 VO 1/2003 Rdn. 7; m.w.N. *Mäger-Kasten*, Europäisches Kartellrecht, Kap. 2 Rdn. 20.

33 Siehe hierzu ausführlich unten, S. 154 ff. Zu beachten ist, dass Kartellanten als Gesamtschuldner (§ 421 BGB) gelten. Jeder Kartellant kann damit auf den vollen Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Dieser ist dann auf den Innenausgleich der Gesamtschuldner angewiesen. Siehe hierzu *Kapp*, Kartellrecht, S. 235, *Krüger*, WuW 2012, 6 (6 ff.) sowie im Grundsatz ebenso *Pelka*, Rechtssicherheit, S. 143 ff.

34 Wecker/van Laak-Janssen, Compliance in der Unternehmenspraxis, S. 199, 208 f.; *Kapp*, Kartellrecht, S. 225. Mit dem Verweis auf die wiederkehrende negative Berichterstattung über mutmaßliche Korruptionsfälle im Siemens-Konzern siehe Wissmann/Dreyer/Witting-Dreyer, Ermittlungen im Unternehmen, § 7 Rdn. 3. Mit dem Hinweis auf sinkende Motivation und Loyalität der Mitarbeiter durch fortlaufende Ansprache im Freundes- oder Bekanntenkreis auf die Compliance-Probleme in ihrem Unternehmen *Moosmayer*, Compliance, S. 20. Zudem drohen sinkende Mitarbeitermotivation sowie Nachteile bei der Mitarbeiterakquise, *Bock*, Criminal Compliance, S. 273. Da Reputationsverluste durch eine effektive Compliance vermieden werden können, wird ihr auch eine Marketing-Funktion zugesprochen. Siehe hierzu *Lösler*, NZG 2005, 104 (105) sowie *Mäger-Kasten*, Europäisches Kartellrecht, Kap. 2 Rdn. 26.

35 *Kapp*, Kartellrecht, S. 225; Wecker/van Laak-Janssen, Compliance in der Unternehmenspraxis, S. 199.

36 *Mäger-Kasten*, Europäisches Kartellrecht, Kap. 2 Rdn. 25; *Meyer-Lindemann*, WuW 2011, 1235 (1238); *Bock*, Criminal Compliance, S. 263; *Kapp*, Kartellrecht, S. 225.

denen regelmäßig von einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages gem. § 139 BGB auszugehen ist.³⁷ Auch Verträge, die gem. § 139 BGB nur zum Teil nichtig sind, können ein hohes Risiko beinhalten, da sich die Parteien jederzeit auf die Nichtigkeit berufen können.³⁸ Verträge drohen wirtschaftlich wertlos zu werden, wenn einzelne Klauseln, wie etwa Wettbewerbsverbote, nicht durchsetzbar sind.³⁹ Dies mag zur Folge haben, dass Verträge rückabgewickelt werden müssen oder Unternehmen gezwungen werden, aus ungünstigeren Positionen heraus nachzuverhandeln. Das kann beträchtliche wirtschaftliche und finanzielle Risiken beinhalten.⁴⁰ Zudem steht es den Vertragspartnern gegebenenfalls offen, sich von Verträgen zu lösen.⁴¹ Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Dritte ihre Verträge mit den Kartellanten täuschungsbedingt anfechten.⁴²

Hinzu kommt, dass vergaberechtlich die Gefahr eines sog. „Blacklistings“ besteht. Dies hat zur Folge, dass betroffene Unternehmen bei Ausschreibungen unberücksichtigt bleiben können.⁴³ Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung in § 97 Abs. 4 S. 1 GWB vorgesehen. Demnach sind Gesetzestreue und Zuverlässigkeit Eignungskriterien, die von der Vergabestelle zulässigerweise gefordert werden können.

Die hier genannten Risiken schlagen auch auf den Unternehmenswert durch. Nach einer Studie sinken die Börsenwerte der von Kartellsanktionen betroffenen Unternehmen vom Zeitpunkt einer Durchsuchung bis zum Verfahrensabschluss um durchschnittlich 5,3 Prozent.⁴⁴

37 *Kapp*, Kartellrecht, S. 231; *Pelka*, Rechtssicherheit, S. 137 f.

38 *Pelka*, Rechtssicherheit, S. 137.

39 *Mäger-Kasten*, Europäisches Kartellrecht, Kap. 2 Rdn. 22; *Wecker/van Laak-Janssen*, Compliance in der Unternehmenspraxis, S. 208.

40 *Hauschka-Lampert/Matthey*, Corporate Compliance, § 26 Rdn. 30; *Wecker/van Laak-Janssen*, Compliance in der Unternehmenspraxis, S. 208. Besonders hoch ist das Risiko, wenn es sich bei den Vereinbarungen um hoch dotierte Verträge oder besonders häufig verwendete Vertragsvorlagen handelt.

41 Möglicherweise sogar trotz salvatorischer Klauseln, siehe *Kapp*, Kartellrecht, S. 231 f.

42 Dies soll zumindest dann gelten, wenn dem Dritten zugesichert wurde, dass keine Kartellbetroffenheit vorliegt. Zweifelhaft ist aber, ob auch im Falle einer fehlenden Vereinbarung von einer Täuschung durch Unterlassen ausgegangen werden kann. Siehe dazu ausführlich *Mayer*, WuW 2010, 29 (29 ff.).

43 *Wissmann/Dreyer/Witting-Dreyer*, Ermittlungen im Unternehmen, § 7 Rdn. 9; *Moosmayer*, Compliance, S. 12 ff.; *Stadler*, FIW 2004, 67 (68); *Mäger-Kasten*, Europäisches Kartellrecht, Kap. 2 Rdn. 24. Besonders in vergabrechitgen Branchen kann dies zu schwerwiegenden Konsequenzen für betroffene Unternehmen führen.

44 Siehe unter Verweis auf die Ergebnisse einer Studie des Centre for Economic Policy Research (Discussion Paper Nr. 6176), bei der 55 EU Kartellverfahren von 1979 bis 2005 ausgewertet wurden *Hampton*, Competition Law insight v. 10.4.2007, S. 1. Demnach wurde ein statistischer Wertverlust von ca. 1 Prozent am Tag der Bekanntmachung einer Hausdurchsuchung ermittelt, der sich bis zur Kommissionsentscheidung auf etwa 2 Prozent erhöht. Im Falle einer nachteiligen

Letztlich können auch Unternehmensinhaber und Führungskräfte selbst betroffen sein. Im deutschen Kartellrecht drohen persönliche Sanktionen für Verantwortliche.⁴⁵ Dabei erfolgt im Falle einer rechtskräftigen Bußgeldentscheidung regelmäßig die Eintragung ins Gewerbezentralregister nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO. Das kann die weitere berufliche Karriere in Bezug auf behördliche Erlaubnisse erheblich erschweren. Ergänzend kommen die gesellschaftsrechtlichen Haftungsfolgen der Managerhaftung in Betracht, durch die etwa auf Vorstandsmitglieder zurückgegriffen werden kann.⁴⁶ Die Aufsichtsgremien sind zur Prüfung und Durchführung dieser Schritte in der Regel sogar verpflichtet.⁴⁷

cc. Sekundärwirkungen der Compliance

Neben dem Hauptzweck – gesetzeskonformes Handeln sicherzustellen – kann ein Compliance-Programm weitere positive Auswirkungen haben.

Aus anwaltlicher Sicht kann sich ein Compliance-Programm positiv auswirken. Während der Rechtsbeistand nach Kartellverstößen aus der Defensive heraus arbeiten muss und sein Handeln auf Schadensminimierung gerichtet ist, kann er hier präventiv tätig werden.⁴⁸

Ferner können kartellrechtliche Compliance-Programme spezifische „Problembereiche“ im Unternehmen feststellen und beseitigen.⁴⁹

Weitergehend bietet ein Compliance-Programm die Möglichkeit, bereits bestehende Verstöße frühzeitig, d.h. vor einer behördlichen Untersuchung aufzudecken.⁵⁰ In diesen Fällen können Unternehmen durch eine Selbstanzeige bei den

Entscheidung wurde ein zusätzlicher Rückgang von 3,3 Prozent ermittelt. Eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz soll im Falle der Bestätigung der Buße zu einem Verlust von 1,4 Prozent führen. Sofern es die Buße jedoch verwirft oder um mindestens die Hälfte reduziert, soll sich der Aktienwert statistisch um 2,3 Prozent erholen. Siehe dazu auch Wissmann/Dreyer/*Witting-Dreyer*, Ermittlungen im Unternehmen, § 7 Rdn. 3.

45 Siehe hierzu unten, S. 31 ff. Geldbußen sind dabei regelmäßig nicht von den sog. „D&O“ Versicherungen abgedeckt, siehe hierzu m.w.N. *Mäger-Kasten*, Europäisches Kartellrecht, Kap. 2 Rdn. 28.

46 Siehe zur Managerhaftung *Kapp/Gärtner*, CCZ 2009, 168 (170 ff.) sowie *Kapp*, Kartellrecht, S. 226. Zur Managerhaftung bei Gesetzesverstößen wird zudem auf den Rückgriff der Siemens AG auf ihre ehemaligen Vorstände im Nachgang des Korruptionsskandals. Zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung verglichen sich die Beteiligten in Millionenhöhe, vgl. Süddeutsche Zeitung v. 23.9.2009, S. 17. Die Hauptversammlung stimmte dem Vergleich am 26.1.2010 zu.

47 BGHZ 135, 244 (252 ff.); *Moosmayer*, Compliance, S. 18 ff., der darauf verweist, dass sich die Gremien ggfs. selbst zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen aussetzen.

48 *Von Dietze/Janssen*, Kartellrecht, S. 2 Rdn. 6. Auch wird darauf verwiesen, dass durch Vorbeugung ein rückwirkender und besonders kostenintensiver Aktionismus vermieden werden kann, siehe Wissmann/Dreyer/*Witting-Dreyer*, Ermittlungen im Unternehmen, § 7 Rdn. 9.

49 *Hauschka-Lampert*, Corporate Compliance, § 9 Rdn. 4; *Kapp*, Kartellrecht, S. 227.

50 *Kapp*, Kartellrecht, S. 227; *Hauschka-Lampert*, Corporate Compliance, § 9 Rdn. 4.

Ermittlungsbehörden von Bonusprogrammen profitieren. Zumindest aber hält ein betroffenes Unternehmen das Heft des Handelns selbst in der Hand. Es kann eigenverantwortlich entscheiden, ob es seine Entdeckung den Kartellbehörden mitteilen oder auf eine Verjährung des Verstoßes spekulieren möchte. Weiter besteht die Möglichkeit, den Verstoß eigeninitiativ zu beenden, wodurch ggf. Schäden für das Unternehmen minimiert werden können.⁵¹

2. Entwicklung und Ausprägungsformen

Die ersten Compliance-Strukturen wurden seit 1980 bei amerikanischen Banken geschaffen, um die Einhaltung der bank- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften⁵² zu gewährleisten.⁵³ Im europäischen Finanzdienstleistungsbereich wurden die ersten Compliance-Strukturen etwa ein Jahrzehnt später, Anfang der 1990er Jahre, eingeführt.⁵⁴ Während Compliance-Programme zu Anfang stets auf freiwilliger Basis aufgebaut wurden, bestehen hierfür heutzutage in manchen Bereichen gesetzliche Pflichten.⁵⁵

Zudem beschränken sich Compliance-Programme nicht mehr nur auf den Finanzdienstleistungssektor. So sind sie etwa im Kartellrecht, aber auch in vielen anderen Bereichen zu finden, in denen Unternehmen spezielle gesetzliche Vorschriften einhalten müssen. Besonders verbreitet sind Compliance-Programme, um strafrechtliche Vorschriften einzuhalten. Dies betrifft neben den bank- und kapitalmarktrechtlich relevanten Strafnormen besonders Betrugsdelikte (§§ 263 ff. StGB) und die Korruptionsbekämpfung (§§ 298 ff. StGB).⁵⁶ Ferner werden sexuelle Belästigungen mit Compliance-Programmen bekämpft.⁵⁷

51 Hauschka-Lampert, *Corporate Compliance*, § 9 Rdn. 4.

52 Maßgeblich bestehend aus dem Verbot des Insiderhandels, den Geldwäschebestimmungen und dem Gebot der Vermeidung von Interessenskonflikten.

53 Fleischer, AG 2003, 291 (299); Roth, *Compliance*, S. 7; Bosch/Colbus/Harbusch, WuW 2009, 740; vertiefend Buff, *Compliance*, S. 306 ff. Rdn. 324 ff., S. 389 ff. Rdn. 446 ff., S. 489 ff., Rdn. 566 ff.

54 Roth, *Compliance*, S. 9 f.; So etwa die Deutsche Bank, die 1992 ein angelsächsisches Compliance-Modell übernahm, vgl. Ehrler, *Compliance in Universalbanken*, S. 7, 107.

55 Prominentestes Beispiel für die Verpflichtung zu kapitalmarktrechtlichen Compliance-Maßnahmen ist der Sarbanes-Oxley Act, ein US-Bundesgesetz. In Deutschland ergeben sich solche Pflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus § 33 Abs. 1 WpHG, siehe Bosch/Colbus/Harbusch, WuW 2009, 740 (741). Eine allgemeine Pflicht zur Schaffung kartellrechtlicher Compliance-Programme besteht in Deutschland nicht, siehe hierzu unten, S. 136 ff.

56 Bosch/Colbus/Harbusch, WuW 2009, 740; Fleischer, AG 2003, 291; Romeike-Romeike, *Grundlagen des Risikomanagements*, S. 20; vertiefend Buff, *Compliance*, S. 351 ff. Rdn. 392 ff. sowie Görling/Inderst/Bannenberg-Bannenberg/Dierlamm, *Compliance*, S. 221 ff. Rdn. 68 ff. Zu Geldwäschedelikten siehe Görling/Inderst/Bannenberg-Schmitt, *Compliance*, S. 238 ff. Rdn. 118 ff.

57 Fleischer, AG 2003, 291 (300); Mengel/Hagemeister, BB 2006, 2466 (2468); vertiefend Buff, *Compliance*, S. 471 ff. Rdn. 545 ff.